

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 25. 6. 2014

Nummer 23

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 6. 6. 2014, Naturparke	447
Bek. 10. 6. 2014, Anerkennung der „NEULAND Stiftung Wolfsburg“	444	Bek. 11. 6. 2014, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine	447
RdErl. 12. 6. 2014, Laufbahnbefähigung nach den Vorschrif- ten eines anderen Landes oder des Bundes; Zuordnung der Laufbahnbefähigung zu der Fachrichtung Allgemeine Dienste gemäß § 43 Abs. 4 NLVO	444	Landeswahlleiterin	
Bek. 12. 6. 2014, Anerkennung der „Stiftung der Wirt- schaftsjunioren im Bezirk der Industrie- und Handelskam- mer Braunschweig“	444	Bek. 11. 6. 2014, Endgültiges Ergebnis der Wahl der Abgeord- neten des Europäischen Parlaments im Land Niedersachsen	450
Bek. 12. 6. 2014, Anerkennung der „Erna-Tantzen-Stiftung“	444	Landesamt für Statistik Niedersachsen	
C. Finanzministerium		Bek. 6. 6. 2014, Kommunale Doppik in Niedersachsen	450
RdErl. 12. 6. 2014, Hinweise zur Vorbemerkung Nr. 25 der Bundesbesoldungsordnungen A und B	444	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
20441		Bek. 3. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbau des EVB-Bahnübergangs „Ruschwedeler Straße“	451
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 12. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung von Bahnanlagen im Hafen Cuxhaven	451
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 13. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Techni- sche Sicherung von drei Bahnübergängen in Gnarrenburg auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck	451
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
RdErl. 19. 5. 2014, Praxisanleitung nach dem Altenpflege- gesetz, dem Krankenpflegegesetz und dem Notfallsanitäter- gesetz	445	Bek. 5. 6. 2014, Entscheidung nach BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Comte Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Sulingen)	451
21064		Bek. 10. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Green Energy GmbH & Co. KG, Uchte)	452
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 6. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Regenerative Energien Auetal)	452
Erl. 3. 6. 2014, Durchführung der Psittakose Verordnung ... 78510 00 00 36 001	446	Bek. 10. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Robert Bosch Carmulitmedia GmbH, Hildesheim)	452
Bek. 5. 6. 2014, Satzung über die Gewährung von Beihilfen	446	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 6. 6. 2014, Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für Niedersachsen	447	Bek. 4. 6. 2014, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffent- liche Bekanntmachung (Trinity GmbH, Bad Bentheim)	453
79100		Bek. 6. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordfrost GmbH & Co. KG, Schortens)	453
I. Justizministerium		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	454
		Stellenausschreibung	454

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der
„NEULAND Stiftung Wolfsburg“****Bek. d. MI v. 10. 6. 2014**
— 63.2BS2-11741/42-122 —

Mit Schreiben vom 19. 5. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 17. 4. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „NEULAND Stiftung Wolfsburg“ mit Sitz in Wolfsburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte und die Förderung der Toleranz auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

NEULAND Stiftung Wolfsburg
Postfach 10 09 41
38407 Wolfsburg.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 444

—————

**Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften
eines anderen Landes oder des Bundes;
Zuordnung der Laufbahnbefähigung
zu der Fachrichtung Allgemeine Dienste
gemäß § 43 Abs. 4 NLVO**

RdErl. d. MI v. 12. 6. 2014 — 11.41-03111/2.43 —

— VORIS 20411 —

1. Gemäß § 43 Abs. 4 NLVO wird der Fachrichtung Allgemeine Dienste die nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworbene Befähigung für eine der folgenden Laufbahnen zugeordnet:

- a) Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste
- b) Laufbahnen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes mit Ausnahme der Laufbahnen der Steuerverwaltung, des Justizdienstes und des Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten,
- c) Laufbahnen der Informations- und Kommunikationstechnik,
- d) Laufbahnen des statistischen Dienstes,
- e) Laufbahnen des stenografischen Dienstes,
- f) Laufbahnen des Archivdienstes,
- g) Laufbahnen des nichttechnischen Postdienstes, des nicht technischen Fernmeldedienstes oder des Post- und Fernmeldedienstes bei der Deutschen Telekom AG (bzw. bei der Deutschen Bundespost).

2. Soll eine Laufbahnbefähigung für eine nicht in Nummer 1 genannte Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste zugeordnet werden, ist die Entscheidung des MI einzuholen.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 444

**Anerkennung der
„Stiftung der Wirtschaftsjunoren im Bezirk
der Industrie- und Handelskammer Braunschweig“****Bek. d. MI v. 12. 6. 2014 — 63.2BS2-11741/40-300 —**

Mit Schreiben vom 12. 6. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 5. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung der Wirtschaftsjunoren im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Braunschweig“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, der Bildung sowie der Aus- und Weiterbildung, der Kinder- und Jugendhilfe, von Umwelt- und Naturschutz, von Wissenschaft und Forschung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung der Wirtschaftsjunoren im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Braunschweig
Brabandtstraße 11
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 444

Anerkennung der „Erna-Tantzen-Stiftung“**Bek. d. MI v. 12. 6. 2014 — 63.2OLA-11741-15 (129) —**

Mit Schreiben vom 12. 6. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 2. 6. 2014 mit Satzung vom 7. 5. 2014 die „Erna-Tantzen-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Erna-Tantzen-Stiftung
c/o Bezirksverband Oldenburg
Nadorster Straße 155
26123 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 444

C. Finanzministerium**Hinweise zur Vorbemerkung Nr. 25
der Bundesbesoldungsordnungen A und B****RdErl. d. MF v. 12. 6. 2014 — VD4-10 79/1 —**

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 24. 4. 2009 (Nds. MBl. S. 474)
— VORIS 20441 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 12. 6. 2014 wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „31. 12. 2014“ durch das Datum „31. 12. 2016“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 444

F. Kultusministerium**Praxisanleitung
nach dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz
und dem Notfallsanitätärgesetz****RdErl. d. MK v. 19. 5. 2014 — 45-80009/10/2/b —****— VORIS 21064 —**

Bezug: a) Erl. v. 13. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 553)
— VORIS 21064 —
b) RdErl. v. 3. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 45)
— VORIS 21064 —

Nach dem AltPflG, dem KrPflG und dem NotSanG wird für die praktische Ausbildung in den Einrichtungen eine Praxisanleitung gefordert. Hierzu gelten folgende Regelungen:

1. Qualifikation zur Praxisanleitung nach dem AltPflG und dem KrPflG

1.1 Der Nachweis einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation i. S. des AltPflG i. d. F. vom 25. 8. 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 3. 2013 (BGBl. I S. 446), der KrPflAPrV vom 26. 11. 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 6. 12. 2011 (BGBl. I S. 2515), des KrPflG vom 16. 7. 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. 12. 2011 (BGBl. I S. 2515), und der KrPflAPrV vom 10. 11. 2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. 8. 2013 (BGBl. I S. 3005), gilt als erbracht, wenn einer der nachstehenden Studiengänge oder eine der nachstehenden Fort- und Weiterbildungen erfolgreich abgeschlossen wurde:

- 1.1.1 eine Fortbildung gemäß Unterrichtsabschnitt 3.1 (pflerelevante Kenntnisse) einer Fachweiterbildung nach der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. 3. 2002 (Nds. GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 529), in der jeweils geltenden Fassung an einer nach § 4 dieser Verordnung staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte und zusätzlich von einer Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule bestätigte praktische/theoretische Erfahrung in der Anleitung im Umfang von 40 Stunden;
- 1.1.2 eine Fortbildung (die dem Unterrichtsabschnitt nach Nummer 1.1.1 entspricht) an oder unter Verantwortung einer staatlich anerkannten Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule und zusätzlich von einer Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule bestätigte praktische/theoretische Erfahrung in der Anleitung im Umfang von 40 Stunden;
- 1.1.3 ein abgeschlossenes Studium der „Medizinpädagogik“, „Pflegepädagogik“, „Pfle gewissenschaft“ oder ein Studium mit vergleichbaren Schwerpunkten;
- 1.1.4 ein abgeschlossenes Pädagogikstudium (Erziehungswissenschaften) und eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrPflG oder § 1 AltPflG;
- 1.1.5 eine nach der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen staatlich anerkannte Weiterbildung oder die entsprechende vor Inkrafttreten der Verordnung staatlich geregelte Fachweiterbildung;
- 1.1.6 eine vor Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in Niedersachsen noch nicht staatlich geregelte Weiterbildung zur „Lehrkraft für Pflegeberufe“ oder zur „Pfle gedienstleitung“.

1.2 Die Qualifikation zur Praxisanleitung kann auch durch andere als die in Nummer 1.1 genannten berufspädagogisch qualifizierenden Maßnahmen nachgewiesen werden, wenn diese mindestens **200 Stunden** dauern und als inhaltlich mindestens gleichwertig zu einer Fortbildung nach Nummer 1.1.1 durch die NLSchB anerkannt sind.

1.3 Der Nachweis der Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung nach Nummer 1.1 gilt auch als erfüllt, wenn Personen

als Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl.

- 1.3.1 in einer entsprechenden Funktion tätig sind oder
- 1.3.2 nicht erwerbstätig waren, aber zuvor in der in Nummer 1.2.1 genannten Funktion tätig waren.

1.4 Die Nachweise sind der NLSchB auf deren Anforderung vorzulegen.

2. Qualifikation zur Praxisanleitung nach dem NotSanG

2.1 Der Nachweis einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation i. S. des NotSanG vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1348) und der NotSan-APrV vom 16. 12. 2013 (BGBl. I S. 4280) gilt als erbracht, wenn einer der nachstehenden Studiengänge oder eine der nachstehenden Fort- und Weiterbildungen erfolgreich abgeschlossen wurde:

- 2.1.1 eine Fortbildung im Umfang von 160 Stunden zum „Dozent im Rettungsdienst“ nach dem gemeinsamen Curriculum der Hilfsorganisationen von Deutschem Roten Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst und zusätzlich von einer nach dem NotSanG staatlich anerkannten Schule bestätigte praktische/theoretische Erfahrung in der Anleitung im Umfang von 40 Stunden;
- 2.1.2 ein Studium der „Notfallpädagogik“ oder „Medizinpädagogik“ oder ein Studium mit vergleichbaren Schwerpunkten;
- 2.1.3 ein abgeschlossenes Pädagogikstudium (Erziehungswissenschaften) und eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 NotSanG;

2.2 Die Qualifikation zur Praxisanleitung kann auch durch andere als die in Nummer 2.1 genannten berufspädagogisch qualifizierenden Maßnahmen nachgewiesen werden, wenn diese mindestens **200 Stunden** dauern und als inhaltlich mindestens gleichwertig zu einer Fortbildung nach Nummer 2.1.1 durch die NLSchB anerkannt sind.

2.3 Der Nachweis der Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung nach Nummer 2.1 gilt im Bereich des NotSanG auch als erfüllt, wenn Personen als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl.

- 2.3.1 auf der Grundlage der Mindestanforderungen an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe (Nummer 4.2.3 des Bezugserrlasses zu a) zur Praxisanleitung berechtigt waren und bis zum 31. 12. 2018 von einer nach dem NotSanG staatlich anerkannten Schule bestätigte praktische/theoretische Erfahrung in der Anleitung im Umfang von 80 Stunden nachweisen oder
- 2.3.2 nicht erwerbstätig waren, aber die Voraussetzungen nach Nummer 2.2.1 erfüllen.

2.4 Die Nachweise sind der NLSchB auf deren Anforderung vorzulegen.

3. Umfang der Praxisanleitung

3.1 Der notwendige Umfang der Praxisanleitung lässt sich aus dem Erfüllungsgrad der nachstehenden Aufgaben ableiten:

- 3.1.1 Schülerinnen und Schüler
 - erhalten individuell ein Erst-, Zwischen- und Auswertungsgespräch;
 - werden in allen übertragenen Aufgaben angeleitet und zu Kenntnisstand und Fähigkeit überprüft;
 - erhalten die zur Erfüllung schulischer Praxisaufträge notwendige Unterstützung.
- 3.1.2 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter
 - sollen der Schule über den Entwicklungsstand der anvertrauten Schülerinnen und Schüler Auskunft geben und diese beurteilen;
 - planen, dokumentieren und bewerten den Stand der praktischen Ausbildung;

- wirken in enger Zusammenarbeit mit der Schule bei Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit;
- evaluieren regelmäßig das lernortspezifische Lernangebot;
- sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Prüferin oder Prüfer in der praktischen Prüfung oder unterstützen den Prüfungsausschuss;
- nehmen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

3.2 Die Zahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter muss sich nach dem Erfüllungsgrad dieser Kriterien ausrichten und angemessen sein. Sie ist quantitativ immer angemessen, wenn jede Schülerin und jeder Schüler **mindestens 10 %** des im AltPflG, KrPflG oder NotSanG vorgesehenen Mindestumfangs der praktischen Ausbildung in Form einer Praxisanleitung erhält.

3.3 Das Konzept der Praxisanleitung und die Stundennachweise sind der NLSchB auf deren Anforderung vorzulegen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 7. 2014 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Öffentlichen und privaten Schulen und Einrichtungen mit den genannten Bildungsgängen

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 445

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Durchführung der Psittakose Verordnung

Erl. d. ML v. 3. 6. 2014 — 203-42261-107 —

— VORIS 78510 00 00 36 001 —

Bezug: RdErl. v. 19. 6. 1975 (Nds. MBl. S. 908), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 10. 1988 (Nds. MBl. S. 1041)
— VORIS 78510 00 00 36 001 —

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2014 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 446

Satzung über die Gewährung von Beihilfen

Bek. d. ML v. 5. 6. 2014 – 203-42141/1-149 —

Die am 24. 4. 2014 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 446

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und des § 13 Abs. 1 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 10. 2012 (Bek. d. ML v. 20. 11. 2012, Nds. MBl. S. 1143), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Bek. d. ML v. 18. 1. 2011, Nds. MBl. S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 10. 2011 (Bek. d. ML v. 10. 7. 2012, Nds. MBl. 2012 S. 569), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 und 2 Tierseuchengesetz“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 und 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 4 TierSG“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 4 TierGesG“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziff. 5.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.
 - b) In Ziff. 6.1 wird die Angabe „6.1“ gestrichen.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 e NGO“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Seuchenvorbeugung und Früherkennung

Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten der Ohrmarken und der Ohrmarkenzuteilung im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen und die Kosten der Registrierung dieser Tierarten, soweit Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und im Rahmen weiterer freiwilliger, amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen die Kosten der Ohrmarken aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes. Außerdem übernimmt sie die Kosten der Transponder und Transponderzuteilung im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung von Pferden soweit Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung vorschreiben.“

5. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 66 TierSG)“ durch die Angabe „(§ 15 TierGesG)“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 68 bis 70 sowie 72 d des Tierseuchengesetzes“ durch die Angabe „§§ 17 bis 19 sowie § 22 Abs. 3 des TierGesG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Tierseuchengesetz“ durch die Angabe „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 4 wird die Angabe „§ 72 a Tierseuchengesetz gilt“ durch die Angabe „§ 21 Absätze 3 und 4 TierGesG gelten“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hannover, den 24. 4. 2014

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für Niedersachsen

RdErl. d. ML v. 6. 6. 2014 — 405-64230/6-4 —

— VORIS 79100 —

Die Verwendung standortgerechter Baumarten und die Wahl geeigneter Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes bei der Bestandesbegründung und -verjüngung sind für die langfristige Betriebssicherheit, die Sicherung der vielfältigen nachhaltigen Leistungen der künftigen Wälder und für die Vorsorge vor den Risiken durch den Klimawandel wesentliche Voraussetzung.

Die für Niedersachsen geeigneten Herkünfte wurden von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA), Abt. C (Waldgenressourcen), Prof.-Oelkers-Straße 6, 34346 Hann. Münden, im Merkblatt „Empfohlene Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes für Niedersachsen (Herkunftsempfehlungen)“ zusammengestellt. Das Merkblatt wird bei Bedarf aktualisiert und ist in der jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der NW-FVA unter <http://www.nw-fva.de/HKE/> abzurufen.

Die Herkunftsempfehlungen sind im Rahmen des Regierungsprogramms „Langfristige ökologische Waldentwicklung“ (LÖWE) anzuwenden. Im Übrigen wird die Anwendung empfohlen.

Dieser RdErl. tritt am 26. 6. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
Nachrichtlich:

An
die Klosterkammer Hannover
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Nationalparkverwaltung Harz
die Oberfinanzdirektion Hannover
den Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBL Nr. 23/2014 S. 447

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Naturparke

Bek. d. MU v. 6. 6. 2014 — 26-22270 —

Bezug: Bek. v. 11. 10. 2011 (Nds. MBL S. 710), geändert durch
Bek. v. 18. 4. 2012 (Nds. MBL S. 326)

Im ersten Absatz der Bezugsbekanntmachung erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Solling-Vogler
im Weserbergland
Zweckverband
Naturpark Solling-Vogler
Wildpark 1
37603 Holzminden“.

— Nds. MBL Nr. 23/2014 S. 447

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine

Bek. d. MU v. 11. 6. 2014 — 25-6232/5 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. v. 22. 5. 2014 (Nds. MBL S. 426)

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 16. 5. 2014 beschlossene und durch Erl. des MU vom 11. 6. 2014 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 23/2014 S. 447

Anlage

15. Satzungsänderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung der 14. Änderungsatzung vom 16. 5. 2014

Artikel 1

Änderung der Anlage 1 der Verbandssatzung

Die Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine wird um das Gebiet der Gemeinde Nieste, wie in der beigefügten Verbandskarte dargestellt, erweitert.

Artikel 2

Ergänzung des Mitgliederverzeichnisses der Anlage 2 der Verbandssatzung

Aufgrund der neuen Mitgliedschaft der Gemeinde Nieste wird die Anlage zur Satzung wie folgt ergänzt:

32. Gemeinde Nieste (Hessen).

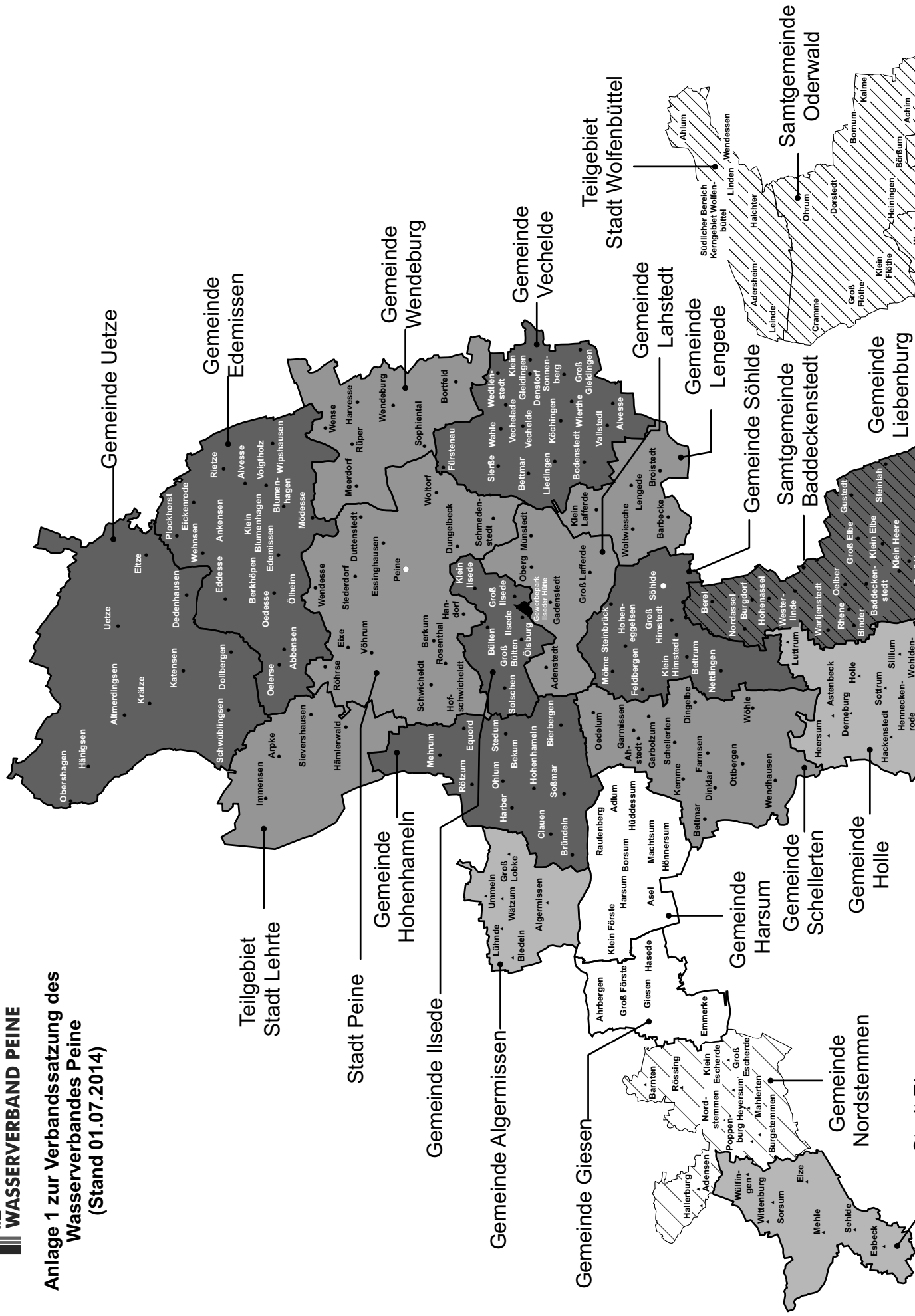
Artikel 3

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2014 in Kraft.



Anlage 1 zur Verbandsatzung des Wasserverbandes Peine (Stand 01.07.2014)



Landeswahlleiterin**Endgültiges Ergebnis der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments im Land Niedersachsen****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 11. 6. 2014
— LWL 11432/1.2.8 —**

Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. 12. 2013 (BGBl. I S. 4335), wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Land Niedersachsen bekannt gemacht:

Zahl der Wahlberechtigten:	6 126 291	Wahlbeteiligung	49,1 %
Zahl der Wählerinnen/Wähler:	3 006 852		

Zahl der ungültigen Stimmen:	28 617	1,0 %
Zahl der gültigen Stimmen:	2 978 235	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

	Stimmen	%
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	1 174 739	39,4
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	967 811	32,5
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	324 221	10,9
Freie Demokratische Partei (FDP)	75 347	2,5
DIE LINKE (DIE LINKE)	118 385	4,0
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	32 437	1,1
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	34 963	1,2
DIE REPUBLIKANER (REP)	4 572	0,2
Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	13 840	0,5
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	11 756	0,4
Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	5 742	0,2
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung — Politik für die Menschen (Volksabstimmung)	5 463	0,2
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	5 242	0,2
AUF — Partei für Arbeit, Umwelt und Familie, Christen für Deutschland (AUF)	2 596	0,1
CHRISTLICHE MITTE — Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)	1 738	0,1
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	1 511	0,1
Bayernpartei (BP)	1 135	0,0
Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)	514	0,0
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	671	0,0

	Stimmen	%
Alternative für Deutschland (AfD)	160 342	5,4
Bürgerbewegung PRO NRW (PRO NRW)	1 147	0,0
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	916	0,0
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	16 915	0,6
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	16 232	0,5

— Nds. MBL Nr. 23/2014 S. 450

Landesamt für Statistik Niedersachsen**Kommunale Doppik in Niedersachsen****Bek. d. LSN v. 6. 6. 2014 — 43-19718 —**

Für das Haushaltsjahr 2015 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen sowie der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen und die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen Niedersachsen in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

„Änderungsbekanntmachung vom 6. 6. 2014“

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- „Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen“,
- „Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen“,
- „Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen“,
- „Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen und verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen“

stehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSN zur Verfügung und können unter

<http://www.lskn.niedersachsen.de/live/live.php>

über die Rubrik „Kommunale Haushaltssystematik und Doppik in Niedersachsen“ unter Nummer 3 „Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen“ in Buchstabe c „Bekanntmachungen des LSN“ bei „Verbindlich für das Haushaltsjahr 2015 anzuwendende Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Landesamt für Statistik Niedersachsen,
Dezernat 43 — Staats- und Kommunal Finanzen —,
Göttinger Chaussee 76,
30453 Hannover,
Tel. 0511 9898-3242,
anfordern.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBL Nr. 23/2014 S. 450

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbau des EVB-Bahnübergangs „Ruschwedeler Straße“

Bek. d. NLStBV v. 3. 6. 2014 — 3316-30224 (EVB-86) —

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Planfeststellung für den Rückbau des Bahnübergangs „Ruschwedeler Straße“ in Apensen im Zuge der EVB-Strecke Bremerhaven—Buxtehude beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 451

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung von Bahnanlagen im Hafen Cuxhaven

Bek. d. NLStBV v. 12. 6. 2014 — 3319-30224/1 NPorts —

Auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Erweiterung des Gleises 71 im Bereich des ehemaligen Fischversandbahnhofs.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 451

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung von drei Bahnübergängen in Gnarrenburg auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck

**Bek. d. NLStBV v. 13. 6. 2014
— 3317-30224/1 (EVB-103) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die technische Sicherung der drei Bahnübergänge „Findorfer Straße (K 102)“ in Bahn-km 19,928, „Am Kanal“ (Nebenweg) in Bahn-km 19,893 und „Hindenburgstraße“ in Bahn-km 19,540 in Gnarrenburg auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck durch eine Lichtzeichenanlage sowie für den Bahnübergang „Hindenburgstraße“ zusätzlich durch Halbschranken/Schranken beantragt. Bei diesem Vorhaben

handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 451

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Entscheidung nach BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Comte Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Sulingen)

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 6. 2014
— H006320349-116 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Comte Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Berliner Straße 60, 27232 Sulingen, mit der Entscheidung vom 3. 6. 2014 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 26. 6. bis einschließlich 10. 7. 2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie
- **Stadt Sulingen**, Galtener Straße 12, Raum-Nr. 26, 27232 Sulingen,
montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-h.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Ver-

meidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —, für die das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 451

Anlage

Genehmigung

I. Entscheidung

1. Gemäß § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 3.10.1 (G/E) sowie Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der Firma

**Comte Galvanotechnik GmbH & Co. KG,
Berliner Straße 60,
27232 Sulingen,**

die Genehmigung zur

wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung

erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Postleitzahl und Ort: 27232 Sulingen

Straße: Berliner Str. 60

Gemarkung: Sulingen

Flur: 4

Flurstücke: 35/16, 35/19, 35/22, 36/10, 36/12, 36/17.

2. Die Genehmigung umfasst die Erhöhung des Wirkbadvolumens von 320 m³ auf 480 m³.

Die Betriebseinheiten ergeben sich aus dem Abschnitt 3.3 bzw. 3.4 der Antragsunterlagen.

3. Die Antragsunterlagen (Anlage 1*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 1*) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

5. Diese Genehmigung erlischt für alle Anlagenteile dieses Bescheides, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wurden. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die Frist aus wichtigem Grund verlängern.

6. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7. Weitere bisher für die Anlage erteilte Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderung erfahren.

8. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Green Energy GmbH & Co. KG, Uchte)

Bek. d. GAA Hannover v. 10. 6. 2014 — H000077570-116 —

Die Fa. Green Energy GmbH & Co. KG, Haferkuhle 4, 31600 Uchte, hat mit Antrag vom 1. 4. 2014 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch die Leistungssteigerung von 10 Mio. auf 12,22 Mio. Nm³/a am Standort 31600 Uchte, Haferkuhle 4, Gemarkung Uchte, Flur 15, Flurstück 56/59, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 452

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Regenerative Energien Auetal)

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 6. 6. 2014
— SHG-13-022-01-2.4 —**

Das Unternehmen Regenerative Energien Auetal, Rolfshagener Straße 46 a, 31749 Auetal, hat mit Schreiben vom 4. 9. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort 31749 Auetal, Rolfshagener Straße 46 a, Gemarkung Rolfshagen, Flur 3, Flurstücke 42/13, 42/14, 38/7, 38/6, 53/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 452

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Robert Bosch Carmultimedia GmbH, Hildesheim)

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 10. 6. 2014
— HI-14-015-01-2.4 —**

Das Unternehmen Robert Bosch Carmultimedia GmbH, Robert-Bosch-Straße 200, 31139 Hildesheim, hat mit Schreiben vom 12. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort 31139 Hildesheim, Robert-Bosch-Straße 200, Gemarkung Hildesheim, Flur 63, Flurstück 4/30, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-

tenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 452

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Trinity GmbH, Bad Bentheim)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 6. 2014
— 31201-40211-7.34.1-14 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Trinity GmbH, Brüsseler Straße 36, 48455 Bad Bentheim, mit der Entscheidung vom 29. 4. 2014 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Geflügel-Separatorenfleisch mit einer Produktionskapazität von maximal 250 t Fertigerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen je Tag. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- Rohwarennahmehbereich,
- Rohwarenlager,
- Verarbeitungsbereich,
- Frosteranlagen,
- Tiefkühlager,
- Auslieferungs- und Verladebereich.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 26. 6. bis einschließlich 9. 7. 2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr, sowie
- **Stadt Bad Bentheim**, Schloßstraße 2, 48455 Bad Bentheim, Raum 10,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 17.30 Uhr sowie
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügbare Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 453

Anlage

Genehmigung

I. Entscheidung

1. Der Firma Trinity GmbH, Brüsseler Straße 36, 48455 Bad Bentheim, wird aufgrund ihres Antrages vom 19. 3. 2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 15. 1. 2014, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Separatorenfleisch in Bad Bentheim erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Separatorenfleisch mit einer Produktionskapazität von max. 250 t Fertigerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen/Tag.

Standort der Anlage ist:

Ort: 48455 Bad Bentheim
Straße: Brüsseler Straße 36
Gemarkung: Gildehaus
Flur: 80
Flurstücke: 8/10, 8/11, 8/12 und 8/13.

Die im Inhaltsverzeichnis zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordfrost GmbH & Co. KG, Schortens)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 6. 2014
— 31203-40211/1-10.25; OL 14-045-01 —

Die Firma Nordfrost GmbH & Co. KG, Nordfrost-Ring 1, 26419 Schortens, hat mit Antrag vom 12. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr am Standort in 26419 Schortens, Im Gewerbegebiet I Nr. 22, Gemarkung Schortens, Flur 18/20, Flurstücke 213/14, 111, 112, 113/1, 113/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Errichtung und der Betrieb von zwei BHKW und einer Absorptionskältemaschine; die Feuerungswärmeleistung der BHKW beträgt 3 776 kW,
- die Erhöhung der Ammoniakfüllmenge der Kälteanlage von 14,5 auf 15 Tonnen,
- die Entfernung eines zweistufigen Schraubenverdichters, der durch einen einstufigen ersetzt wird.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-

falles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 453

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 10. 6. 2014
— 2 BvE 2/09 —
— 2 BvE 2/10 —

1. Die Bundesversammlung hat nach Art. 54 Abs. 1 GG ausschließlich die Aufgabe, den Bundespräsidenten zu wählen; sie soll in ihren Abläufen die besondere Würde des Amtes unterstreichen.
2. Den Mitgliedern der Bundesversammlung sind durch Art. 54 GG außer dem Recht zur Teilnahme an der Wahl nur begrenzte Rechte zugewiesen. Ihre Rechtsstellung entspricht nicht der der Mitglieder des Bundestages.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 454

Leitsatz
zum Urteil des Zweiten Senats vom 10. 6. 2014
— 2 BvE 4/13 —

Zur Äußerungsbefugnis des Bundespräsidenten in Bezug auf politische Parteien.

— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 454

Stellenausschreibung

Beim **Landkreis Vechta** ist zum 1. 11. 2014 die Stelle
der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates

neu zu besetzen.

Die Stelle ist als Zeitbeamtenstelle mit 8-jähriger Wahlzeit nach der BesGr. B 4 eingerichtet und nicht teilzeitgeeignet. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de in der Rubrik Stellenmarkt.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche aussagefähige Bewerbung **bis spätestens 21. 7. 2014** an den Landkreis Vechta, Herrn Ersten Kreisrat Herbert Winkel, Postfach 13 53, 49375 Vechta.



— Nds. MBl. Nr. 23/2014 S. 454

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten